

Vorblatt

Allgemeiner Teil

Problem:

Mit der derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Novelle des Schulorganisationsgesetzes soll in den Schulen der Sekundarstufe I der Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Politische Bildung“ in den Pflichtgegenstandskatalog eingefügt werden. Die entsprechenden Lehrplanadaptierungen sind hingegen noch nicht erfolgt.

Ziel:

Einführung des Pflichtgegenstandes „Geschichte und Politische Bildung“ und Adaptierungen der Lehrplaninhalte des jeweiligen Pflichtgegenstandes „Geschichte und Sozialkunde“ im Bereich der Oberstufe der Volksschule, der Sonderschulen, der Hauptschulen und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen.

Inhalt/Problemlösung:

1. Zusammenfassung der Pflichtgegenstände „Geschichte und Sozialkunde“ sowie „Geschichte und Politische Bildung“ zu einem Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ gemäß § 6 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes unter Beachtung der Zielsetzung eines kompetenzorientierten Unterrichts.
2. Adaptierungen der Lehrplaninhalte des Pflichtgegenstandes „Geschichte und Sozialkunde“ für die 6. bis 8. Schulstufe.

Alternativen:

Im Falle der parlamentarischen Beschlussfassung über die schulgesetzliche Einführung des Pflichtgegenstandes „Geschichte und Politische Bildung“ in den Pflichtgegenstandskanon der Schulen der Sekundarstufe I gibt es keine Alternative.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf die Personal- und Sachausgaben des Bundes sowie der anderen Gebietskörperschaften.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Verbesserungen im Bildungswesen entfalten grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Beschäftigung der Absolventinnen und Absolventen sowie auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten der Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Novelle des B-VG, BGBl. I Nr. 27/2007, wurde das aktive Wahlalter von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt. Daher steht besonders die Schule vor der Herausforderung, jungen Menschen ausreichend Möglichkeiten zur Politischen Bildung zu bieten. In diesem Sinne soll im Rahmen der geplanten Novelle zum Schulorganisationsgesetz der Pflichtgegenstand „Geschichte und Politische Bildung“ gesetzlich verankert werden. Die Aussendung des Entwurfes der Lehrplanänderungen erfolgt im Hinblick auf das beabsichtigte In-Kraft-Treten mit 1. September 2008 ausnahmsweise parallel zur parlamentarischen Behandlung des Gesetzesentwurfes.

Analog zur Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sollen in den Lehrplänen der Oberstufe der Volksschule, der Sonderschulen, der Hauptschulen und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen der Pflichtgegenstand „Geschichte und Politische Bildung“ eingeführt werden. Gemäß § 6 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes sollen die beiden Pflichtgegenstände „Geschichte und Sozialkunde“ und „Geschichte und Politische Bildung“ als zusammengefasste Unterrichtsgegenstände geführt werden („Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“).

Als Begleitmaßnahmen zur Umsetzung im Unterricht wurde bereits 2007/2008 im Rahmen der Demokratie-Initiative im Themenfeld 3 „Unterricht und Lehrerbildung“ ua. intensiv an den Fragen zur Vermittlung in der Schule und zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung gearbeitet.

Das den Lehrplänen zugrundeliegende relevante Bezugsdokument ist das vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beauftragte und von einer Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten (Geschichtsdidaktik) erarbeitete **„Kompetenzmodell Politische Bildung“**.

Wesentliche Eckpunkte des Kompetenzmodells sind:

- Definition der vier Kompetenzfelder: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz und Handlungskompetenz
- Definition von Graduierungen: Elementare politische Mündigkeit (bis zur 6. Schulstufe); politische Mündigkeit (ab der 8. Schulstufe/Ende der Schulpflicht); weiterführende politische Mündigkeit (11.-13. Schulstufe)
- Definition von „Bildungskorridoren“: Detaillierung der Lernentwicklungsprozesse im Rahmen der Graduierung

Für die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien ist die Beschreibung von Detailkompetenzen und der damit verbundenen Lernentwicklungsprozesse erforderlich.

Derzeit ist ein Kompetenzmodell für Schülervertreterinnen und -vertreter in Ausarbeitung.

Parallel wurden die derzeit geltenden Lehrplaninhalte für den Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ an den einzelnen Schularten, insbesondere für die 8. Schulstufe, dahin gehend adaptiert, dass die Ergebnisse der Demokratie-Initiative und der Fachdiskussion zum Thema Eingang finden konnten. Die Zusammenführung der Pflichtgegenstände „Geschichte und Sozialkunde“ und „Geschichte und Politische Bildung“ zu einem Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ ist die Konsequenz aus den Beratungsergebnissen der Expertenkommission.

Adaptierungen in den einzelnen Lehrplänen:

In den Lehrplänen der Sekundarstufe I wurden die Bildungs- und Lehraufgaben, der jeweilige Lehrstoff sowie die Didaktischen Grundsätze dahingehend überarbeitet, dass Bezüge zum „Kompetenzmodell Politische Bildung“ hergestellt werden.

Um den Schülerinnen und Schülern frühzeitig demokratiepolitische Kompetenzen zu vermitteln, sollen in den jeweiligen 6. und 7. Schulstufen Themen der Politischen Bildung in Verbindung mit ausreichenden Gegenwartsbezügen gelehrt werden. Speziell in der 8. Schulstufe sollen zu den bestehenden Lehrplaninhalten weitere spezifische Inhalte zur Politischen Bildung in die Lehrpläne Eingang finden, zB Schwerpunkte zur österreichischen und europäischen Politik und Gesellschaft. Im besonderen wurde bei der Erstellung der Lehrplaninhalte darauf Bedacht genommen, dass sie didaktisch-methodisch durch Anwendung des Kompetenzmodells letztendlich die Jugendlichen im Wahlalter zur verantwortungsvollen Mitgestaltung der österreichischen und europäischen Politik befähigen.

Als Analogie kann auf den Lehrplan „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen hingewiesen und beispielhaft im Unterricht Bezug genommen werden.

Begleitmaßnahmen, Unterrichtsmaterialien:

Weiterführende Hinweise und methodisch-didaktische Überlegungen werden über einen **Kommentar** angeboten werden. Dieser Kommentar wird derzeit von Experten erstellt und soll ab Herbst 2008 im Internet unter „www.gemeinsamlernen.at“ abgerufen werden können.

Mit dem (für alle Schulstufen) gleichzeitigen In-Kraft-Treten des Pflichtgegenstandes „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ in den Schulen der Sekundarstufe I am 1. September 2008 soll auch die Durchführung von schulartübergreifenden **Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungsveranstaltungen** positiv beeinflusst werden.

Seit Februar 2008 werden Koordinationsgespräche mit den für die Lehrerinnen- und Lehreraus- und -weiterbildung zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Pädagogischen Hochschulen abgehalten. Es wurde vereinbart, die von einzelnen Pädagogischen Hochschulen entwickelten Lehrgangsmodele zu adaptieren, schrittweise zu vereinheitlichen und modulartig ab Schuljahr 2008/09 österreichweit anzubieten.

Kompetenzmodell für Lehrkräfte:

In Abstimmung mit der Erstellung des Kompetenzmodells für Schülerinnen und Schüler wird vom Institut für Konfliktforschung das Kompetenzmodell für Lehrkräfte entwickelt. Dieses Kompetenzmodell für Lehrkräfte ist Voraussetzung für künftige Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungsvorhaben.

Unterrichtsmaterialien:

Um die Umsetzung der Lehrplaninhalte für den Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ auch in den Schulbüchern zu gewährleisten, wurden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Jour Fixe der Schulbuchverlage und der Schulbuchabteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur die Verlage über die geplanten Lehrplannovellierungen informiert.

Weiters erschien in der Schriftenreihe „Informationen zur Politischen Bildung“ im März 2008 das neue Heft „Jugend.Demokratie.Politik“ mit besonders ausgewiesenen Didaktikbeispielen für die 8. Schulstufe (siehe „www.politischebildung.com“).

Basierend auf dem Kompetenzmodell für Schülerinnen und Schüler soll im Sommer 2008 ein Sonderheft mit speziellen Inhalten zur Vermittlung des Kompetenzmodells publiziert werden. Nach Anregungen der Vertreterinnen und Vertretern der Pädagogischen Hochschulen sollen in diesem Sonderheft zu bestimmten Sachthemen interdisziplinäre Zugänge Politischer Bildung enthalten sein.

Das Zentrum „polis“ stellt eine wichtige Infrastruktur dar und publiziert monatlich Themenhefte (polis aktuell), Newsletter, bietet Projektberatung an und setzt die Projektförderung durch den Schulprojektfonds um. Das Zentrum „polis“ leistet somit intensive strukturelle Informations- und Netzwerkarbeit, die auch bei der Umsetzung dieser Lehrplannovelle genutzt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neugestaltung der Lehrplaninhalte für den Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ ist weder eine Änderung der Aufgaben der Lehrkräfte noch eine Änderung des Stundenausmaßes verbunden, wodurch im Bereich der Personalausgaben keine finanziellen Auswirkungen entstehen. Die zusätzlichen Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungsangebote an den Pädagogischen Hochschulen werden durch entsprechende Prioritätensetzungen aus den vorhandenen Budgetmitteln (UT7) bedeckt. Ebenso wird das Sonderheft des Verlags „Forum Politische Bildung“ keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften haben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und wird im Rahmen der allgemeinen Begutachtung zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

Besonderer Teil

Artikel I:

Z 1 (Art. I § 5 Abs. 17):

Diese Bestimmung normiert das In-Kraft-Treten. Der Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ soll an der Oberstufe der Volksschule und der Sonderschulen für alle Schulstufen mit 1. September 2008 in Kraft treten.

Z 2 (Anlage A), Z 4 (Anlage C 1), Z 7 (Anlage C 2) und Z 9 (Anlage C 3):

In den Stundentafeln der Oberstufe der Volksschule, der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für gehörlose Kinder sowie der Sonderschule für blinde Kinder soll, ohne Änderungen des jeweiligen Stundenausmaßes, der Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ umbenannt werden.

Z 3 und 5 (Anlage C 1), Z 6 (Anlage C 2) und Z 8 (Anlage C 3):

Bezüglich des Lehrplaninhalts für den Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ an der Volksschuloberstufe wird, wie bisher, im Lehrplankonvolut dieser Schulart auf die sinngemäße Anwendung des Lehrplanes der Hauptschule verwiesen. Die neu erstellten Lehrpläne der Allgemeinen Sonderschule (Anlage C 1), der Sonderschule für gehörlose Kinder (Anlage C 2) sowie der Sonderschule für blinde Kinder (Anlage C 3) wurden mit BGBl. II Nr. 137/2008 kundgemacht. Mit der Einführung des geplanten neuen Pflichtgegenstandes „Geschichte und Politische Bildung“ sind daher Ergänzungen in den Allgemeinen Bestimmungen bzw. die Neuerlassung der Lehrplaninhalte für den Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ erforderlich.

Artikel II:

Z 1 (Art. I § 2 Abs. 5):

Diese Bestimmung normiert das In-Kraft-Treten. Der Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ soll an den Hauptschulen für alle Schulstufen mit 1. September 2008 in Kraft treten.

Z 2 (Anlage 1), Z 4 (Anlage 2), Z 5 (Anlage 3) und Z 6 (Anlage 4):

In den Stundentafeln der Hauptschule, der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musikalischen Ausbildung (Musikhauptschule), der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Sporthauptschule) sowie der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung (Skihauptschule) soll, ohne Änderungen des jeweiligen Stundenausmaßes, der Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ umbenannt werden.

Z 3 (Anlage 1):

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf soll der derzeit geltende Lehrplaninhalt für den Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ ersetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, verwiesen.

Artikel III:

Z 1 (Art. III § 2 Abs. 13):

Diese Bestimmung normiert das In-Kraft-Treten. Der Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ soll an den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen für alle Schulstufen mit 1. September 2008 in Kraft treten.

Z 2 (Anlage A), Z 4 (Anlage A/w), Z 6 (Anlage A/m2), Z 7 (Anlage A/m3), Z 8 (Anlage A/sp) und Z 9 (Anlage A/sl):

In den Stundentafeln der Unterstufe des Gymnasiums, Realgymnasiums, Wirtschaftlichen Realgymnasiums, Werkschulheimes, Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik, Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung sowie am Bundesgymnasium für Slowenen (Gymnasium/Realgymnasium) soll, ohne Änderungen des jeweiligen Stundenausmaßes, der Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ umbenannt werden.

Z 3 (Anlage A):

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf soll der derzeit geltende Lehrplaninhalt für den Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren

Schulen ersetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, verwiesen.

Z 5 (Anlage A/m1):

In der Stundentafel der Unterstufe des Gymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung soll, ohne Änderungen des Stundenausmaßes, der Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ umbenannt werden.

Im Sechsten Teil Abschnitt A der Anlage A/m1 erfolgte nach der Novellierungsordnung in der Verordnung BGBl. II Nr. 323/2002 im Bereich der Oberstufe die Erweiterung der „Politischen Bildung“ im Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“. Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde jedoch die Lehrplanstruktur, die keine Trennung der Lehrstoffinhalte für die Unter- und Oberstufe vorsieht, nicht beachtet. Daher ist im Rahmen des gegenständlichen Verordnungsvorhabens die Adaptierung der Pflichtgegenstandsbezeichnung „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ für die Unterstufe nicht erforderlich. Die für die Unterstufe geltende, im Lehrplan des Pflichtgegenstandes nach dem Verweis auf Anlage A beigefügte Ergänzung, wird nicht novelliert.